

gymnasium

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

70. Jahrgang
märz/april 2021
nr. 2

GERECHTIGKEIT FÜR ÖSTERREICH'S SCHULWESEN

Warten auf Marshmallows

Gegen 2:15 Uhr – so berichteten Anfang März zahlreiche Medien – wurde die Polizei in ein Studentenwohnheim in Wien gerufen. Als die Beamten eintrafen, verließen mehr als 100 Partygäste fluchtartig das Gebäude. Elf wurden erwischt und wegen Verstößen gegen die Covid-Verordnung angezeigt.

In einem mittlerweile legendären Experiment hat der US-amerikanische Psychologe österreichischer Herkunft Walter Mischel in den Jahren 1968 bis 1974 mit vierjährigen Kindern das sogenannte „Marshmallow-Experiment“ durchgeführt. Die Kinder wurden vor die Wahl gestellt, entweder die Süßigkeit sofort zu essen oder später eine zweite zu bekommen, wenn sie der Versuchung widerstehen können und auf den sofortigen Genuss verzichten. Dieser Belohnungsaufschub gelang einigen Kindern, anderen hingegen nicht.

Als man die Kinder dreizehn Jahre nach dem Versuch nochmals einlud, stellte sich heraus, dass jene, die schon im Vorschulalter hatten warten können, als junge Erwachsene zielstrebig und erfolgreicher in Schule und Ausbildung waren. Außerdem konnten sie besser mit Rückschlägen umgehen und wurden als sozial kompetenter beurteilt.

Mag sein, dass nicht alle Corona-Party-TeilnehmerInnen schon als Vierjährige gierig nach dem Marshmallow gegriffen hätten, dass aber ein immer größerer Teil der im Wohlstand Heranwachsenden immer seltener auf die Erfüllung materieller Wünsche zu warten gelernt hat, ist evident.

Kaum ist der Wunsch nach dem neuesten Smartphone geäußert, schon liegt es auf dem Tisch. Warten auf den nächsten Geburtstag, auf Weihnachten oder das Erbringen einer besonderen Leistung – Fehlanzeige.

Wir Erwachsene dürfen uns nicht wundern, wenn die Jungen sich mit Verzicht schwer tun.

Verwendete Literatur:

Stangl, W. (2021). Stichwort: ‚Marshmallow-Test – Online Lexikon für Psychologie und Pädagogik‘. NN

inhalt

top thema

**ÖSTERREICHS SCHULWESEN
ENDLICH GERECHT WERDEN**

Mag. Herbert Weiß

landesleitung aktiv

**AHS-VERNETZUNG
IM ZEICHEN VON CORONA**

– DIE LANDESTAGE

gut zu wissen

**TYPISCHE WERBUNGSKOSTEN
FÜR LEHRER**

Mag. Georg Stockinger

PENSIONSBERECHNUNG

Mag. Georg Stockinger

**MASKENPFLICHT UND
VERPFLICHTENDE COVID-TESTS
IN DEN SCHULEN**

MMag. Mag. iur. Gertraud
Salzmann

**KURZ GEMELDET –
HOMEOFFICE-PAKET**

FRÜHKARENZURLAUB

„BABY“MONAT

Mag. Andrea Meiser

faktencheck

Mag. Gudrun Pennitz

menschen

**AUSZEICHNUNGEN UND
ERNENNUNGEN**

aktuelle Seite

Mag. Herbert Weiß

nachgeschlagen

4

8

8

10

14

14

16

19

20

21

22

16

23

24

REDAKTIONSSCHLUSS

Redaktionsschluss für die
Nr. 3/2021: 28.4.2021

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Gerade in einer Zeit, in der Erleichterungen für die heurige Matura von verschiedenen Seiten mit Unterstützung mancher Medien immer vehementer gefordert werden, sollte man nicht den Blick auf das Wesentliche verlieren. Die Matura bildet den Abschluss der Schulkarriere vieler Jugendlicher. Mit ihr wird ihnen auch die Studienberechtigung erteilt.

Trotz (oder wegen?) der Zentralmatura gibt es an Universitäten immer mehr Aufnahmeprüfungen. Diese sind zum Teil dem Kapazitätsmangel geschuldet, der durch zahlreiche StudentInnen aus dem Ausland verschärft wird. Viele Universitäten haben aber einfach Zweifel an den Kenntnissen und Fähigkeiten unserer MaturantInnen und suchen ihr Heil in Aufnahmeverfahren. Dass sich für die Vorbereitung auf sie inzwischen ein Markt etabliert hat, sei hier nur am Rand erwähnt.

Die meines Erachtens bessere Alternative zur zusätzlichen Überprüfung durch die Reifeprüfung ohnehin Überprüfter wäre eine stärkere Kooperation zwischen Schule und Universität.

„Ich bin der Meinung, dass Schule und Universität besser miteinander ins Gespräch kommen müssen, um besser zu definieren: Wie kann denn die Schnittstelle aussehen?“¹ Die Forderung nach diesem Dialog haben wir GewerkschafterInnen schon aufgestellt, als es vor Jahren u. a. darum ging, für die Zentralmatura in Mathematik jene Kompetenzen zu definieren, die unsere AbsolventInnen mitbringen sollten. Damals aber war man im Bildungsministerium nicht dazu bereit.

Zum Glück hat sich der Zugang mit Bildungsminister Faßmann geändert. Er hat die „Beratungsgruppe Mathematik“² eingerichtet, die weisungsfrei mögliche Maßnahmen für eine Neupositionierung des Mathematikunterrichts in Österreich entwickeln soll. Dabei steht die Weiterentwicklung der Mathematik-Zentralmatura besonders im Fokus. Geleitet wird die Beratungsgruppe von Univ.-Prof. Michael Eichmair, PhD (Universität Wien), der endlich den in Österreich so lange sträflich vernachlässigten Übergang zwischen höheren Schulen und Universitäten thematisiert. Im Rahmen seiner Initiative „Mathematik macht Freu(n)de“³ bemüht er sich gemeinsam mit seinen MitarbeiterInnen, SchülerInnen, StudentInnen und Lehrpersonen zu unterstützen. Ein neuer Zugang, der hoffentlich Nachahmung findet. Denn es geht ums Bauen von Brücken, über die junge Menschen erfolgreich in ihre Zukunft gehen.



Mag. Herbert Weiß

Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft

editorial



¹ Dialog als Lösung. Univ.-Prof. Dr. Kristina Reiss im Gespräch mit Jörg Biesler. In: Deutschlandfunk online vom 12. Dezember 2017.

² Siehe <https://bgm.univie.ac.at/>.

³ Siehe <https://mmf.univie.ac.at/>.

impressum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Dr. Norbert Schnedl. Medieninhaber: die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., 1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Gudrun Pennitz, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m.b.H., 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Chefin vom Dienst: Dr. Susanne Falk. Grafik: Thomas Frik. Hersteller: Druckerei Berger, 3580 Horn, Wiener Straße 80. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: Horn. DVR-Nr.: 0046655. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der AutorInnen ausgeschlossen ist.

MAG. HERBERT WEISS
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
herbert.weiss@goed.at



Österreichs Schulwesen endlich gerecht werden

Mit Platzierungen in internationalen Rankings, allen voran PISA, wurde Österreichs Schulwesen seit der Jahrtausendwende in ein schiefes Licht gerückt.

„BildungsexpertInnen“ verbreiteten, aus welchen Motiven auch immer, (Un-)Heilslehren, PolitikerInnen verschiedener Parteien sangen deren Lied, weil sie ihnen blind vertrauten oder aber deren Agitation als Wasser auf ihre ideologischen Mühlen nutzen wollten. Bildung ist selbstverständlich weit mehr als messbare Kompetenzen. Und doch lohnt es sich, einen Blick auf deren Messergebnisse zu werfen. Es lohnt sich zu

sehen, wie fern der Wahrheit Österreichs „BildungsexpertInnen“ mit ihren dreisten Sprüchen waren. Wer die Qualität eines Schulwesens anhand von Messergebnissen beurteilen will, hat Gegebenheiten am Ende der Schullaufbahn mit denen an deren Beginn zu vergleichen. Und genau dies möchte ich in Folge tun.

Wie sieht es also am Beginn der Schullaufbahn aus? Wenn unsere „BildungsexpertInnen“ schon den VolksschullehrerInnen nicht glauben, wenn es um die Kenntnisse jener geht, die vom Kindergarten in die Volksschule wechseln, sollten sie wenigstens den Studien der OECD glauben. (Siehe **Diagramm 1, „Literacy and Numeracy Skills“**)

Sollte man die Bedeutung von „Literacy and Numeracy Skills“ beim Eintritt in die Grundschule nicht hoch genug einschätzen, wäre vielleicht ein Blick in die Fachliteratur hilfreich.

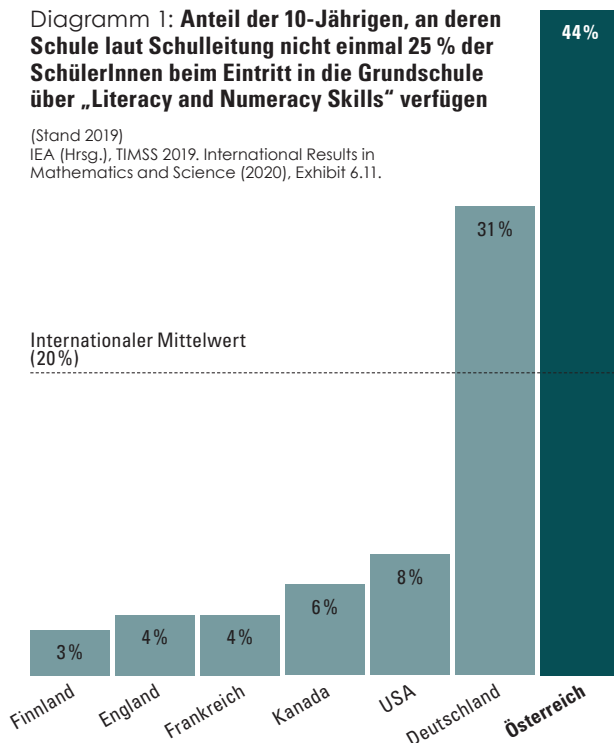
„Letter knowledge was generally identified as one of the strongest predictors of later reading and writing success and functions as an important link between the various emergent literacy components.“¹

Nach Beendigung der Schullaufbahn zeigen die Rankings für Österreichs SchülerInnen ein ganz anderes Bild. (Siehe **Diagramme 2 bis 5** auf den folgenden Seiten zu **Lesekompetenz, Mathematikkompetenz, Lesekompetenz im Risikobereich, Mathematikkompetenz im Risikobereich der 16- bis 24-Jährigen**)

Wer also anhand von Kompetenzmessungen die Qualität unseres Schulwesens im internationalen Vergleich beurteilen will, kann, wenn er sich mit den Fakten vertraut macht, nur zum Schluss kommen, dass Österreichs Schulwesen Bestnoten verdient.

Diagramm 1: Anteil der 10-Jährigen, an deren Schule laut Schulleitung nicht einmal 25 % der SchülerInnen beim Eintritt in die Grundschule über „Literacy and Numeracy Skills“ verfügen

(Stand 2019)
IEA (Hrsg.), TIMSS 2019, International Results in Mathematics and Science (2020), Exhibit 6.11.





Eine Bildungspolitik, die diesen Namen verdient, hat sich der Frage zu widmen, warum in Österreich so viele Kinder ihre Schullaufbahn mit einer im internationalen Vergleich schwachen Bildungsbasis beginnen. Die Jahre vor Eintritt ins Schulwesen entscheiden nämlich über individuelle Bildungschancen mehr als jede Schule der Welt.

„BildungsexpertInnen“ werfen dem österreichischen Schulsystem oft vor, dass sich aufgrund der Differenzierung mit 10 Potentiale nicht entwickeln würden, die in den Kindern stecken, bzw. dass die Vererbung der Bildung in Österreich ihre Ursache im Schulsystem hätte. Die angeführten Zahlen müssten eigentlich selbst „BildungsexpertInnen“ das Gegenteil beweisen.

Grundsätzlich stellt sich für mich aber auch die Frage, was man unter Vererbung der Bildung versteht. Will man etwa Eltern vorwerfen, für ihre Kinder alles zu tun, um sie gut auf die Aufgaben vorzubereiten, die das Leben für sie parat haben könnte? Will man ih-

nen vorwerfen, dass sie sich intensiv der Wahl der für ihre Kinder richtigen Schule widmen? Will man ihnen vorwerfen, dass sie auch dazu bereit sind, für die aus ihrer Sicht richtige Schule, falls notwendig, viel Geld in die Hand zu nehmen, wie das in vielgepriesenen Gesamtschulstaaten der Fall ist? Oder will man ihnen vielleicht sogar vorwerfen, dass sie viel Zeit ins Vorlesen investieren anstatt ihre Kinder einfach vor den Fernseher zu setzen oder mit einem Videospiel ruhigzustellen?

Manchem „Bildungsexperten“ würde eine tatsächliche Auseinandersetzung mit bildungswissenschaftlichen Studien nicht schaden.

„Das Elternhaus spielt im Sinne der ‚Vererbung‘ eine entscheidende Rolle. So haben die Bildungsvoraus-

¹ Patricia Wesseling u. a., Shared Book Reading Promotes Not Only Language Development, But Also Grapheme Awareness in German Kindergarten Children. In: Frontiers in Psychology vom März 2017, Volume 8, Article 364, S. 2.

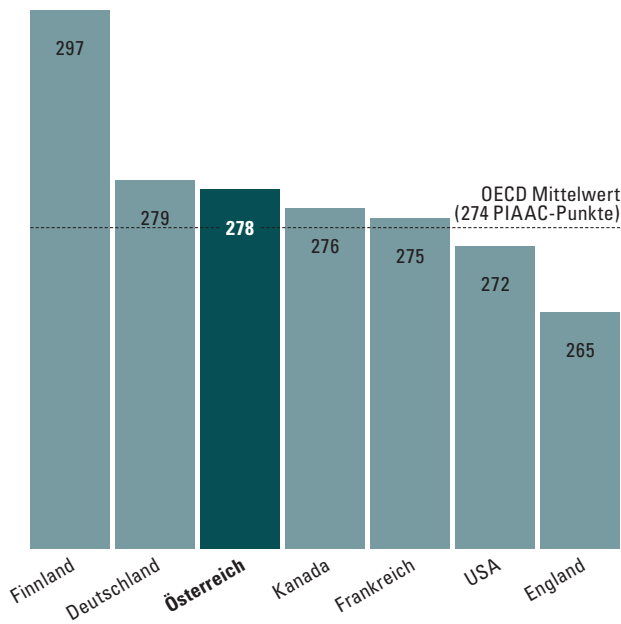


Diagramm 2:
Lesekompetenz 16- bis 24-Jähriger

(in PIAAC-Punkten; Stand 2018)
OECD (Hrsg.), How's Life? 2020 (2020), Figure 6.10.

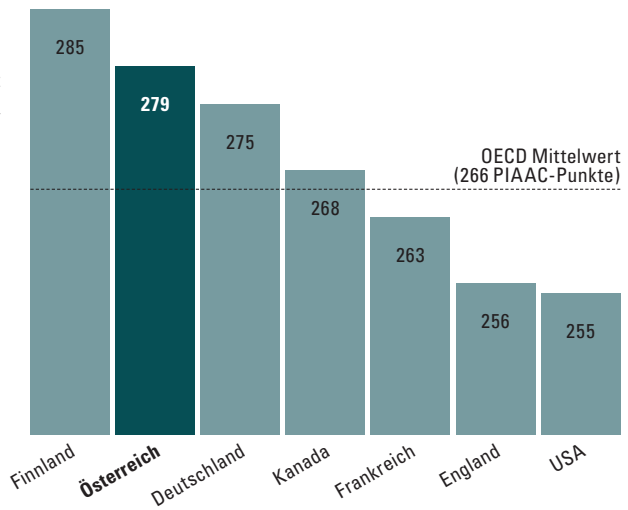


Diagramm 3:
Mathematikkompetenz 16- bis 24-Jähriger

(in PIAAC-Punkten; Stand 2018)
OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.5 (N).

setzungen der Eltern einen großen Einfluss auf die Lesekompetenz und Lesemotivation von Schüler/innen, das zeigt die Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung (IGLU). Dabei muss die ‚Vererbung‘ elterlicher Bildung nicht nur als starre Konstellation gesehen werden, es gibt durchaus eine aktive Komponente. ‚Vererbt‘ werden können Lesekompetenz und Spaß am Lesen nämlich durch das elterliche Vorlesen, wie die deutsche Vorlesestudie 2018 zeigt.“²

„Das Lesenlernen fällt den Kindern umso leichter, je öfter ihnen von ihren Eltern vorgelesen wird. Das zeigt die Kreuzung der Daten zu den Hürden beim Lesenlernen (z. B. ‚Findest du es eher leicht oder schwer, dir das vorzustellen, was da steht?‘) und der elterlichen Vorleseintensität (zwischen ‚täglich‘ und ‚nie‘). Von jenen, denen täglich vorgelesen wird, empfinden nur 26 % der Kinder Hürden beim Lesenlernen, von jenen, denen ‚nie‘ vorgelesen wird, sind es hingegen 73 %.“³ Die folgenden drei Zitate beziehen sich auf Deutschland, dessen Politik der Österreichs im Bewusstsein, worauf zu fokussieren ist, „einige“ Schritte voraus ist. Ich wage zu bezweifeln, dass Österreichs diesbezügliche Situation besser ist, ganz im Gegenteil.

„32 % der Eltern mit 2- bis 8-jährigen Kindern haben in der Vorlesestudie 2019 angegeben, dass sie selten oder nie vorlesen.“⁴

„Viele der befragten Eltern stehen dem Vorlesen kritisch gegenüber – es macht ihnen keinen Spaß, weil sie darin Anforderungen sehen, denen sie sich nicht

gewachsen fühlen, z. B. dass sie ihre Stimme verstellen oder besonders gut vorlesen müssen. Der Hälfte der Eltern ist in der Kindheit nicht vorgelesen worden. Ihnen fehlt die Erfahrung, dass Vorlesen im Alltag aller Familien möglich ist.“⁵

„Tatsächlich wollen viele Eltern nicht vorlesen, vor allem weil es ihnen keinen Spaß macht und sie es nicht wichtig finden. Hinzu kommen Zweifel daran, ob das Vorlesen für ihre Kinder geeignet ist. Sie halten sie für zu jung, zu alt oder zu unruhig – und verweisen darauf, dass die Kinder selbst es nicht wollen.“⁶

Statt auf das Schulsystem zu schimpfen, sollten sich wirkliche BildungsexpertInnen intensiver der vorschulischen Bildung widmen und der Politik klar machen, dass dort dringend der Hebel anzusetzen ist:

„The first 1,000 days of a child's life represent an enormous opportunity as parental capital represents the bedrock of the development of children's educational attainment and future employment. Parental involvement in children's education can counter-balance the effects of a child's socio-economic background assuming parents with low income are not held back from contributing their time by structural barriers.“⁷

„Die unzureichenden Lesekompetenzen vieler 15-Jähriger sind nur der Endpunkt eines früh gescheiterten Anfangs. Natürlich ist es auch bei den Sechsjährigen noch nicht zu spät für eine intensive sprachliche Förderung. Noch größere Wirkungen erzielen

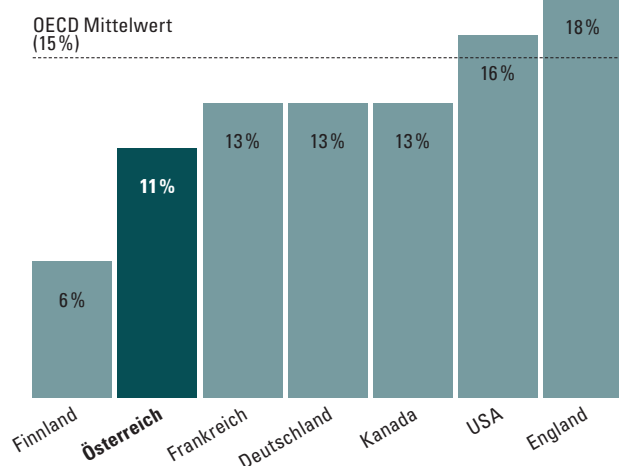


Diagramm 4: Anteil 16- bis 24-Jähriger, deren Lesekompetenz sich im Risikobereich befindet

(unter Kompetenzstufe 2; Stand 2018)
OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.7 (L).

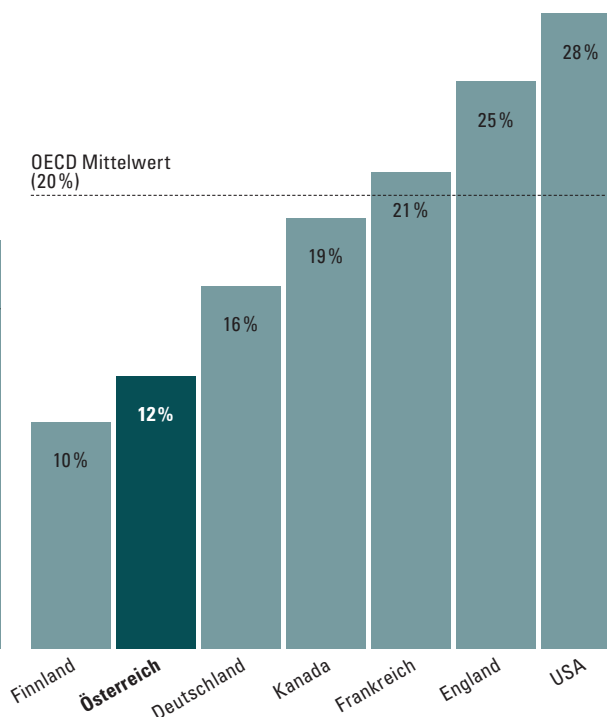


Diagramm 5: Anteil 16- bis 24-Jähriger, deren Mathematikkompetenz sich im Risikobereich befindet

(unter Kompetenzstufe 2; Stand 2018)
OECD (Hrsg.), Skills Matter (2019), Annex A, Table A3.7 (N).

Fördermaßnahmen, die bei den Drei- bis Fünfjährigen ansetzen.“⁸

Wenn in Österreich über die vorschulische Bildung gesprochen wird, dreht es sich meist um die Frage, ob KindergartenpädagogInnen in Zukunft akademisch ausgebildet sein sollten. Dass sich die Diskussion dabei meist um die Kosten für die Gemeinden dreht, die in den meisten Fällen für die Erhaltung der Kindergärten zuständig sind, und nicht um die nötige Qualifikation, spricht für sich. Sollte man aber nicht endlich die Bedeutung der Kindergärten als Bildungseinrichtung anerkennen und die Zuständigkeit für elementarpädagogische Bildungspläne dem Bildungsministerium übertragen?

Und noch wichtiger erscheint mir eine Bewusstseinsbildung unter jungen Menschen, welche unwiederbringliche Chance sie im Umgang mit ihren Kindern haben – in einer Zeit, in der sich leider nicht alle bewusst sind, wie bildungsfähig ihr Zwutschgerl schon ist, wie sehr es auf Ansprache und Zuwendung angewiesen ist.

Es schmerzt zu sehen, wie vielen Kindern Lebenschancen gestohlen werden, weil ihre Eltern nicht wissen, wie sehr es auf sie in deren ersten Tagen, Wochen, Monaten und Jahren ankommt, da es ihnen niemand vermittelt hat. Bei Eltern, die sich dessen bewusst sind, ihre Kinder aber trotzdem vernachlässigen, weil sie ihnen nicht wichtig genug sind, ist ohnehin Hopfen und Malz verloren. Ihnen fehlt etwas, was gesunde Tiere

meist in sich tragen und hingebungsvoll ausleben: eine Priorisierung ihrer Jungen, solange diese von ihnen abhängig sind.

„The Progress in International Reading Literacy Study (PIRLS) has demonstrated a positive relationship between early literacy activities at home and reading performance at the age of ten. The study found that children whose parents read, sang and played with alphabet toys with them on a daily basis had much higher reading performances than their peers who had minimum parental engagement in reading.“⁹

„The brain develops faster and has a higher plasticity during early childhood than at any other point in life; children are therefore particularly responsive to the interactions they experience over this period. The benefits of early learning go well beyond academic achievement.“¹⁰

² Mag. Dr. Christine Geserick. In: ÖIF (Hrsg.), beziehungsweise vom Mai 2019, S. 6f. a.a.O., S. 7.

⁴ Stiftung Lesen (Hrsg.), Wie wird Vorlesen im Alltag möglich? Vorlesestudie 2020 (2020), S. 5.

⁵ Dr. Jörg F. Maas, Hauptgeschäftsführer Stiftung Lesen. In: Stiftung Lesen (Hrsg.), Wie wird Vorlesen im Alltag möglich? Vorlesestudie 2020 (2020), S. 33.

⁶ Stiftung Lesen (Hrsg.), Wie wird Vorlesen im Alltag möglich? Vorlesestudie 2020 (2020), S. 30.

⁷ World Economic Forum (Hrsg.), The Global Social Mobility Report 2020 (2020), S. 16.

⁸ Univ.-Prof. Dr. Andreas Gold, Frankfurter Rundschau online am 2. Dezember 2019.

⁹ OECD (Hrsg.), Educational Opportunity for All (2017), S. 69.

¹⁰ OECD (Hrsg.), Changing the Odds for Vulnerable Children (2019), S. 74.

AHS-Vernetzung im Zeichen

OBERÖSTERREICH (Landestag am 11.01.2021)

Vorsitzender der Landesleitung:

Mag. Werner Hittenberger

Der Landestag der GÖD AHS fand in Oberösterreich am Montag, dem 11. Jänner 2021, Corona bedingt online statt. Von 50 Delegierten waren 46 beim Landestag dabei, vier waren entschuldigt.

Ehrengast war der Bundesvorsitzende Herbert Weiß, welcher die Delegierten über die aktuellen Geschehnisse auf Bundesebene in seinem Referat informierte. Gerald Bachmayr (Besoldungsreferent) und Walter Klopff (Schriftführer) wurden am Landestag mit dem Ehrenzeichen in Silber der GÖD OÖ für ihre langjährige Tätigkeit in der Landesleitung OÖ ausgezeichnet. Der ehemaligen Landesvorsitzenden von Oberösterreich, Sylvia Bäck, wurde für ihr Engagement und ihren Einsatz für die AHS das Ehrenzeichen in Gold der GÖD OÖ verliehen.

Sehr erfreulich ist in Oberösterreich auch die Entwicklung der Mitglieder. Trotz zahlreicher Pensionierungen ist es uns gelungen die Mitgliederzahl in der letzten Periode von 1728 Mitgliedern 2016 auf 1928 mit Ende Dezember 2020 zu steigern! Vielen Dank an alle Mitglieder für die damit verbundene Stärkung unserer Interessengemeinschaft!

BURGENLAND (Landestag am 21.01.2021)

Vorsitzender der Landesleitung:

Mag. Matthias Federer

Die LL-Burgenland hat den Landestag 2021 in virtueller Form abgehalten. Die Anzahl der Delegierten ist auf das Minimum reduziert worden, d. h. es gab so viele Delegierte wie Mandate in der Landesleitung, jeweils sieben.

Herbert Weiß als Bundesvorsitzenden und Patricia Gsenger als seine Stellvertreterin durften wir am Beginn unseres Landestages auch in unserer Runde begrüßen. Sie gaben uns in ihren Referaten Einblicke in die aktuellen Geschehnisse und Entwicklungen. Herzlichen Dank dafür!

NIEDERÖSTERREICH (Landestag am 24.2.2021)

Vorsitzende der Landesleitung:

Mag. Eva Teimel

Am 24.2.2021 ist der Landestag der AHS-Gewerkschaft gut über die digitale Bühne gegangen: Nach einem einstündigen offiziellen Teil mit vielen Ehrengästen (Bildungslandesrätin Mag. Christiane Teschl-Hofmeister, Bildungsdirektor HR Mag. Hans Heuras und andere hochrangige Vertreter/innen der Bildungsdirektion, Landesvorsitzender der GÖD NÖ BR i.R. Alfred Schöls und Bundesvorsitzender der GÖD Dr. Norbert Schnedl), die alle wertschätzende Worte für die erfolgreiche und konsequente Arbeit der AHS-Gewerkschaft NÖ fanden, starteten die Fraktionsbesprechungen. Im Anschluss daran wurde neben der Wahl der Kommissionen und der Delegierten für weitere Organtage vor allem über die Anträge diskutiert und abgestimmt. Erfreulicherweise wurden alle Anträge einstimmig angenommen. Am Ende des vierstündigen Landestages konnte das Team der Landesleitung auf einen sehr erfolgreichen Vormittag zurückblicken, auch wenn der Grundtenor war: Wir freuen uns schon auf den nächsten Landestag in Präsenz – im Jahr 2026!

KÄRNTEN (Landestag am 28.1.2021)

Vorsitzender der Landesleitung:

Mag. Manfred Jantscher



LANDESTAG BURGENLAND



LANDESTAG NÖ



LANDESTAG KÄRNTEN

von Corona – die Landestage

SALZBURG (Landestag am 1.2.2021)

Vorsitzende der Landesleitung:

MMag. Mag. iur Gertraud Salzmann

Der Landestag der AHS-Gewerkschaft tagte unter dem Motto „Gemeinsam stark in die Zukunft – AHS“. Die Vorsitzende der Landesleitung freute sich über zahlreiche Ehrengäste, die beim digitalen Landestag ihre wertschätzenden Grußbotschaften überbrachten.

STEIERMARK (Landestag am 5.2.2021)

Vorsitzender der Landesleitung:

Mag. Markus Kerschbaumer

Nach seinem Übertritt in den Ruhestand als Direktor am BORG Monsbergergasse am 1.11.2020 hat Mag. Hans Adam, der sich 21 Jahre hindurch um die Anliegen unzähliger Kolleg/innen verdient gemacht hat, am 5.2.2021 auch den Vorsitz in der Landesleitung der AHS-Gewerkschaft niedergelegt. Mag. Markus Kerschbaumer wurde einstimmig zum neuen Vorsitzenden der Landesleitung Steiermark gewählt.

TIROL (Landestag am 24.2.2021)

Vorsitzender der Landesleitung:

Mag. Karl Digruber

Ursprünglich wären es 51 Delegierte für den Landestag der Tiroler AHS-Gewerkschaft gewesen, geworden sind es letztlich 11. Und diese Delegierten tagten in Präsenz, so wie alle anderen Landesvertretungen im Bundesland Tirol. Die Verkleinerung der Delegiertenzahl war nur ein Teil des umfassenden Corona-Sicherheitskonzeptes: Zusätzlich wurde bei jedem der Teilnehmer ein Antigentest durchgeführt. Somit konnte nicht nur ein umfassender Meinungsaustausch

in Aug, aber mit Abstand und Maske erfolgen, sondern auch die offiziellen und formalen Funktionen des Landestags konnten auf diese Art gut wahrgenommen werden. Der Tiroler Landesvorsitzende Karl Digruber dazu: „Wir waren alle sehr froh unter diesen Bedingungen trotzdem eine Sitzung in Präsenz durchführen zu können, das tat gut nach so vielen verschiedenen Online-Besprechungen und einer sehr langen Distance-Learningphase – und das alles bei sehr hohen Sicherheitsstandards, denn die Gesundheit ist derzeit das wichtigste Thema.“

VORARLBERG (Landestag am 17.2.2021)

Vorsitzender der Landesleitung:

Mag. Hubert Egger

Unter strengen Covid19-Sicherheitsmaßnahmen waren am 17.2.2021 am BG+BRG Feldkirch Rebborggasse im Elmar-Riedmann-Saal zahlreiche vorher negativ getestete VertreterInnen der AHS Vorarlberg mit dabei. Das Corona-Jahr 2020 hat als Effekt über eine Kontrastbrille vieles schärfer sichtbar gemacht, so auch den Stellenwert einer Lehrperson in der Gesellschaft Österreichs.

Nicht nur im Hinblick auf kommende Landes- und Bundestage wurden bei dieser Tagung aktiv vor Ort Problembereiche der Berufsgruppe der LehrerInnen angesprochen und mit einstimmigen Anträgen zur Verbesserung abgesegnet. So hoffen wir, dass in Pandemie-Zeiten und auch danach Lehrpersonen entsprechend Anerkennung und Abgeltungen für deren erfolgreiche Arbeit (u. a. mit Einsatz von Privatausrüstung PC, Laptop, Internet) ernten können. ■



MAG. GEORG STOCKINGER,
STV. VORSITZENDER UND
BESOLDUNGSREFERENT DER
AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at



Typische Werbungskosten für Lehrer¹:

Teil 2: Arbeitskleidung, Arbeitsmittel, Aus- und Fortbildungskosten

Nach den allgemeinen Informationen zu Werbungskosten, die Sie in der letzten Ausgabe des „gymnasium“ lesen konnten, beschäftigen wir uns im zweiten und im dritten Teil dieser Serie mit jenen Werbungskosten, die nachträglich beim Finanzamt meist im Wege der Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden können, und zwar exemplarisch anhand konkreter Aufwendungen, von denen man gemeinhin – manchmal leider fälschlicher Weise – annimmt, dass sie Werbungskosten darstellen.

ARBEITSKLEIDUNG:

Es können nur die Kosten für typische Berufs- oder Arbeitsschutzkleidung geltend gemacht werden (z. B. Arbeitsmäntel für Chemiker oder Stützschuhe und -strümpfe bei stehenden Berufen). Kosten für Kleidung, die üblicherweise auch privat getragen wird (z. B. Anzug, Kostüm, Sportkleidung, Turnschuhe), können nicht abgeschrieben werden. Die Reinigungskosten für die steuerlich anerkannte Arbeitskleidung können nur bei außergewöhnlicher beruflicher Verschmutzung abgesetzt werden, wenn dafür die Rechnung einer Reinigungsfirma vorliegt.

ARBEITSMITTEL UND WERKZEUGE:

Hier herein fallen Wirtschaftsgüter, die überwiegend zur Ausübung einer Berufstätigkeit verwendet werden. Dazu gehören **Arbeitsmaterialien** (natürlich nur in einem glaubwürdigen Rahmen) wie Papier, Schreibgeräte oder Büromaterial. Absetzbar sind weiters **Taschenrechner, Musikinstrumente** von Musiklehrern (allerdings meist mit einer sehr langen Nutzungsdauer versehen – z. B. bei einem neuen Klavier zum

Preis von € 7.300,00 mit mindestens 20 Jahren; Ausgaben für Instrumente, die als Antiquitäten anzusehen sind, gelten nicht als Werbungskosten) und **Schulsoftware** (z. B. Notenprogramme, Formelschreib- und -zeichenprogramme). **Sportgeräte, wie z. B. Schi, sind nur dann absetzbar, wenn sie ausschließlich beruflich verwendet werden.** Das trifft üblicherweise nur bei Berufssportlern zu. Die Ausschließlichkeit kann unter Umständen aber auch durch die Verwahrung in der Schule nachgewiesen werden, was durch die Direktion bestätigt werden kann.

Aufwendungen im Zusammenhang mit der Anschaffung eines **Computers** einschließlich des Zubehörs (z. B. externer Speicher, Drucker etc., aber auch ggf. eines speziellen Computertisches) oder eines Smartphones gehören zu dieser Gruppe von Werbungskosten, wenn eine **berufliche Verwendung** vorliegt (kein Aufteilungsverbot). Wenn der Computer in der Wohnung steht, so ist das Ausmaß der beruflichen Nutzung vom Steuerpflichtigen nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Aufteilung in einen beruflichen und einen privaten Anteil ist gegebenenfalls nach entsprechenden Feststellungen im Schätzungsweg vorzunehmen. Dabei sind angesichts der breiten Einsatzmöglichkeiten von Computern und Smartphones strenge Maßstäbe anzuwenden – z. B. in der Frage, ob ein Gerät von in Ausbildung stehenden Familienangehörigen des Steuerpflichtigen für Ausbildungszwecke verwendet wird oder inwieweit Internetanschlüsse verwendet werden, für die keine berufliche Notwendigkeit besteht. Bei der Schätzung ist das Parteiengehör zu wahren.

Ohne besonderen Nachweis wird – wenn eine we-



sentliche Nutzung als Arbeitsmittel dem Grunde nach glaubhaft gemacht wird – ein Privatanteil von 40 % angenommen. Wird vom Steuerpflichtigen eine niedrigere private Nutzung behauptet, ist dies im Einzelfall konkret nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. So kann z. B. das Vorhandensein eines „Familiencomputers“ die Argumentation stützen, dass ein eigener Laptop (fast) ausschließlich beruflich genutzt wird. In **Corona-Zeiten** könnte überdies z. B. die Notwendigkeit des Ankaufs eines speziell für den **Distanz-Unterricht** zwingend notwendigen (Convertible) Notebooks mit Active Pen zur Korrektur von online-Abgaben ein Grund für die Argumentation einer (höheren) beruflichen Nutzung darstellen.

Arbeitsmittel und Werkzeuge, die **nicht mehr als € 800,-** (bis 2019 € 400) kosten, sind **geringwertige Wirtschaftsgüter**. Sie können zur Gänze in dem Kalenderjahr abgesetzt werden, in dem sie angeschafft wurden. Übersteigen die Anschaffungskosten bei einem mehr als ein Jahr nutzbaren Wirtschaftsgut € 800, so können sie nur verteilt über die voraussichtliche Nutzungsdauer von mindestens drei Jahren abgesetzt werden (**Absetzung für Abnutzung, kurz AfA**). PC, Bildschirm und Tastatur stellen dabei eine Einheit dar, nicht jedoch Maus, Drucker oder Scanner, die als eigenständige Wirtschaftsgüter abzusetzen sind. Eine einmal gewählte Nutzungsdauer kann nicht geändert werden.

Werden Arbeitsmittel oder Werkzeuge nach dem 30. Juni des betreffenden Jahres angeschafft, kann für das erste Jahr nur die halbe AfA abgesetzt werden.

Beispiel: Anschaffung eines zu Hause aufgestellten, beruflich genutzten PC einschließlich Bildschirm und Tastatur um insgesamt € 1.200 am 11.08.2020.

Die Werbungskosten betragen ohne Nachweis der Privatnutzung bei einer dreijährigen Nutzungsdauer:

Jahr	insgesamt	40 % Privatanteil	Abzug
AfA 2020	200 €*	80 €	120 €
AfA 2021	400 €	160 €	240 €
AfA 2022	400 €	160 €	240 €
AfA 2023	200 €*	80 €	120 €

* Halbjahres AfA

ARBEITSZIMMER:

Die Aufwendungen für ein in der Privatwohnung eingerichtetes Arbeitszimmer (inklusive Einrichtung) sind (auch für Lehrer) in der Regel nicht abzusetzen.

Abzugsfähige Ausgaben liegen nämlich nur dann vor, wenn das Arbeitszimmer nahezu ausschließlich beruflich genutzt wird und den **Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit** bildet. Nur wenn dieses Arbeitszimmer erforderlich ist **und** fast ausschließlich beruflich genutzt wird **und** nicht im Wohnungsverband liegt (z. B. eigene Mietwohnung), können die entstehenden Kosten (Miete, Betriebskosten etc.) und die AfA für Anschaffung und Einrichtung des Arbeitszimmers steuerlich geltend gemacht werden.

Auch diese enge Regelung ist seit geraumer Zeit Angriffspunkt für die Gewerkschaften und ist in Zeiten von Home Office und Distanzunterricht neuerlich ein

¹ Der Lesbarkeit der Texte zuliebe verzichte ich im vorliegenden Artikel auf gendergerechte Formulierungen. Personenbezogene Bezeichnungen umfassen immer gleichermaßen Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

zentrales Verhandlungsthema. Dabei sind neben der Absetzbarkeit der anfallenden privat zu finanzierenden Kosten auch andere wichtige Bereiche zu berücksichtigen – wie z. B. der Versicherungsschutz bei einem Arbeitsunfall im Home Office (vgl. www.goed.at/aktuelles/news/unfaelleimhomeoffice/). Ob hier (dauerhafte) Verbesserungen erreicht werden können und ob diese dann auch im öffentlichen Dienst – und namentlich in den Schulen – Anwendung finden, ist bisher unklar.

AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN:

Aufwendungen für Bildungsmaßnahmen sind als Werbungskosten abzugsfähig, wenn sie Kosten für Fortbildung, Ausbildung im verwandten Beruf oder Umschulung darstellen.

Fortbildungskosten dienen dazu, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben, um den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung ist es, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dient. Fortbildungskosten sind als Werbungskosten absetzbar.

Ausbildungskosten sind Aufwendungen zur Erlangung von Kenntnissen, die eine künftige Berufsausübung ermöglichen. Die Abzugsfähigkeit ist nur dann gegeben, wenn ein Zusammenhang mit einer zum aktuell ausgeübten Beruf verwandten Tätigkeit vorliegt.

Steht eine Bildungsmaßnahme im Zusammenhang mit der bereits ausgeübten Tätigkeit, ist eine Unterscheidung in Fort- oder Ausbildung nicht erforderlich, weil in beiden Fällen Abzugsfähigkeit gegeben ist.

Aus- und Fortbildungskosten unterscheiden sich von der **Umschulung** dadurch, dass sie nicht „umfassend“ sein müssen, somit auch einzelne berufsspezifische Bildungssegmente als Werbungskosten abzugsfähig sind. Ob eine Tätigkeit mit der ausgeübten Tätigkeit verwandt ist, bestimmt sich nach der Verkehrsauffassung². Eine wechselseitige Anrechnung von Ausbildungszeiten ist ein Hinweis für das Vorliegen von verwandten Tätigkeiten. **Bei Bildungsmaßnahmen zum Erwerb grundsätzlicher kaufmännischer oder bürotechnischer Kenntnisse (z. B. Einstiegskurse für EDV, Erwerb des europäischen Computerführerscheins, Buchhaltung) ist stets von einem Zusammenhang mit der jeweils ausgeübten (verwandten) Tätigkeit auszugehen.** Derartige Kenntnisse sind von genereller Bedeutung für alle Berufsgruppen, sodass in diesen Fällen die Prüfung, ob eine konkrete Veranlassung durch den ausgeübten Beruf erfolgt, zu entfallen hat.

UMSCHULUNG:

Aufwendungen für Umschulungsmaßnahmen sind dann abzugsfähig, wenn sie derart umfassend sind,

dass sie einen Einstieg in eine neue berufliche Tätigkeit ermöglichen, die mit der bisherigen Tätigkeit nicht verwandt ist, und auf eine tatsächliche Ausübung eines anderen Berufes abzielen.

Der Begriff „Umschulung“ setzt – ebenso wie Aus- und Fortbildung – voraus, dass der Steuerpflichtige eine Tätigkeit ausübt. Wurde bereits ein Beruf ausgeübt, hindert eine eingetretene Arbeitslosigkeit, unabhängig davon, ob Arbeitslosengeld bezogen wurde oder nicht, die Abzugsfähigkeit von Umschulungskosten nicht. Als berufliche Tätigkeit gilt jede Tätigkeit, die zu Einkünften führt (d. h. auch Hilfstätigkeiten oder fallweise Beschäftigungen). Auch wenn die berufliche Tätigkeit in einem Kalenderjahr erst nach Anfallen von Aufwendungen begonnen wird, können absetzbare Umschulungskosten vorliegen. Absetzbar sind in diesem Fall alle Umschulungskosten, die im Kalenderjahr des Beginns der beruflichen Tätigkeit anfallen.

Beispiel: Beginn eines Medizinstudiums im Oktober 2017 und Aufnahme einer Tätigkeit als Taxifahrer im Februar 2018. Die Studienkosten können ab dem Jahr 2018 als Umschulungskosten abgesetzt werden.

Da ein Pensionist keine Erwerbstätigkeit ausübt, sind Bildungsmaßnahmen jedweder Art (Fortbildung, Ausbildung, Umschulung) grundsätzlich nicht als Werbungskosten absetzbar. Davon ausgenommen ist ein Frühpensionist, der nachweist oder glaubhaft machen kann, dass er die Bildungsmaßnahme zum beruflichen Wiedereinstieg absolviert und somit tatsächlich auf die Ausübung eines anderen Berufs abzielt.

Im Rahmen der Umschulung ist es nicht erforderlich, dass der Steuerpflichtige seine bisherige Tätigkeit aufgibt. Die angestrebte Tätigkeit muss aber zur Sicherung des künftigen Lebensunterhaltes dienen oder zumindest zu einem wesentlichen Teil beitragen. Dabei sind Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen nicht zu berücksichtigen. Aufwendungen des Steuerpflichtigen selbst im Zusammenhang mit Umschulungsmaßnahmen, die aus öffentlichen Mitteln (AMS) oder von Arbeitsstiftungen gefördert werden, sind immer als Werbungskosten abzugsfähig. Aufwendungen für einzelne Kurse oder Kursmodule für eine nicht verwandte berufliche Tätigkeit sind nicht abzugsfähig (z. B. Aufwendungen für den Besuch eines einzelnen Krankenpflegekurses, der für sich allein keinen Berufsumstieg sicherstellt). Derartige Aufwendungen sind nur abzugsfähig, wenn sie Aus- oder Fortbildungskosten darstellen.

Die Kosten für ein **Universitätsstudium** können ggf. entweder als Fortbildungskosten (z. B. Zweitstudium mit enger Verflechtung zum Erststudium, wie etwa das Studium der Betriebswirtschaftslehre durch einen Juristen), oder als Ausbildungskosten in einem verwandten Beruf (z. B. Betriebswirtschaftsstudium eines Indust-

riekaufmanns) oder als Umschulungskosten (z. B. Pharmaziestudium einer Bibliothekarin) absetzbar sein. Dabei sind nicht nur Studienbeiträge, sondern sämtliche mit der Bildungsmaßnahme zusammenhängende Kosten (z. B. Fachliteratur und Fahrtkosten) abzugsfähig.

TYPISCHE AUS- UND FORTBILDUNGSKOSTEN FÜR LEHRER:

Zu diesen typischen Kosten für Lehrer zählen **Seminar- und Kursbeiträge**, die Kosten für **Arbeitsunterlagen und Skripten**, **Einzelzimmerzuschläge**, **Nächtigungskosten**, **Fahrtkosten** und allenfalls **Tagesgelder**, und zwar für die ersten fünf Tage, wenn der Kurs nicht am Wohnort oder Arbeitsort stattfindet.

Gerade im Lehrerbereich kann die „ausschließlich berufliche Veranlassung“ einer Fortbildung strittig sein: Während z. B. die Kosten der Seminare „Supervision und Schule“ und „Berufszufriedenheit der Lehrer“ nach Ablehnung durch das Finanzamt in der Berufung als Werbungskosten anerkannt wurden, hat erst der unabhängige Finanzsenat befunden, dass für eine ausgebildete Gesundheitsberaterin auch der Besuch der Seminare „Supervision und Selbsterfahrung“, „Berufszufriedenheit für Lehrer“, „Aids“ und „Betreuung von Legasthenikern“ anerkannt wird. Entscheidend hierfür war ein vorliegender Dienstauftrag für die Ausbildung zur Gesundheitsberaterin (Pflichtschule), der belegt, dass diese Tätigkeit zum dienstlichen Aufgabenbereich der Kollegin zählt. Auch das vom BMUK veranstaltete Multiplikatorensseminar zum Thema „Aids“, zu dem die Kollegin nachweislich vom Dienstgeber entsendet wurde, war als Berufsbildung anzusehen. Die Aufwendungen für die Veranstaltungen „Psychische Störung bei Kindern“ und „Fußreflexzonenmassage“ wurde hingegen nicht anerkannt. Im Zweifelsfall ist die berufliche Veranlassung der Fortbildungsmaßnahme entsprechend nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Eine allgemeingültige Aussage betreffend Abzugsfähigkeit kann nicht getroffen werden, da dieser Tatbestand sehr kasuistisch ist und es keine einheitliche Rechtsprechung gibt.

Gewerkschaftliche Schulungskurse sind in der Regel ihrem Inhalt nach ebenfalls unmittelbar beruflich veranlasst. Die Interessenvertretung übernimmt in diesem Bereich die Schulung von Mitarbeitern in unmittelbar beruflich relevanten Bereichen wie Schulrecht, Dienstrecht und Personalvertretungsrecht. Solche Kosten sind daher ebenfalls als Werbungskosten anzuerkennen.

Ersetzt der Arbeitgeber einen Teil dieser Kosten, kann natürlich nur die Differenz als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Sprachkurse sind dann absetzbar, wenn man die Sprache im Beruf braucht. Nur die Kurskosten kön-

nen als Werbungskosten berücksichtigt werden, nicht aber Fahrt- und Aufenthaltskosten etwa beim Besuch eines Sprachkurses im Ausland.

Aufwendungen für Studienreisen gehören nur dann zu den Berufsbildungskosten, wenn sie eindeutig von Privatreisen abgegrenzt werden können. Das gilt dann als gegeben, wenn die Planung und Durchführung der Reise entweder im Rahmen einer lehrgangsmäßigen Organisation oder in einer anderen Weise erfolgt, die den beruflichen Anlass einwandfrei erkennen lässt. Die erworbenen Kenntnisse müssen einigermaßen konkret im Beruf verwertbar sein. Das Programm selbst muss auf eine Berufsgruppe zugeschnitten sein, sodass es für Berufsfremde nicht von Interesse ist. Das Tagesprogramm schließlich muss, orientiert an der Normalarbeitszeit, durchschnittlich acht Stunden täglich betragen. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind alle im Zusammenhang mit der Studienreise stehenden Kosten (Fahrt- und Aufenthaltskosten, Teilnahmegebühren etc.) als Werbungskosten absetzbar. Der private Erholungszweck muss nahezu ausgeschlossen sein. Bei Studienreisen mit gemischtem Programm zählen hingegen nur eindeutig abgrenzbare Fortbildungskosten als Werbungskosten (z. B. Teilnahmegebühren).

Sind die beruflich veranlassten Reiseabschnitte klar und einwandfrei von privat veranlassten Reiseabschnitten trennbar, können die anteiligen Aufwendungen für Verpflegung und Unterkunft als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Das Aufteilungsverhältnis für die Fahrtkosten ergibt sich aus dem Verhältnis der ausschließlich beruflich veranlassten Aufenthaltstage zu den übrigen Aufenthaltstagen. Die Tage der Hin- und Rückreise sind neutral zu behandeln und fließen in diese Berechnung nicht ein. Pauschale Tages- und Nächtigungsgelder (Diäten) können nur für jeden rein betrieblich veranlassten Aufenthaltstag als Werbungskosten abgesetzt werden.

Ist eine Trennung zwischen beruflicher/betrieblicher und privater Veranlassung der Reise nicht möglich, so sind die Reiseaufwendungen weiterhin zur Gänze nicht abzugsfähig. Wurde allerdings eine Dienstreise vom Arbeitgeber angeordnet, gilt sie als fremdbestimmt. In diesem Fall besteht ein Anspruch auf uneingeschränkte Abzugsfähigkeit der Reiseaufwendungen, selbst wenn anlässlich der Reise auch private Unternehmungen stattfinden. ■

(Fortsetzung folgt.)

² Unter „Verkehrsauffassung“ versteht man die überwiegende Meinung der Allgemeinheit zur Bewertung eines juristischen Sachverhalts.

MAG. GEORG STOCKINGER,
STV. VORSITZENDER UND
BESOLDUNGSREFERENT DER
AHS-GEWERKSCHAFT
georg.stockinger@goed.at



Pensionsberechnung für AHS-LehrerInnen – Beamtinnen und Beamte und Vertragsbedienstete

Eine Serviceleistung der FCG exklusiv für Gewerkschaftsmitglieder

PENSIONSBERECHNUNG FÜR VERTRAGSBEDIENSTETE:

Vertragsbedienstete KollegInnen erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe grundsätzlich durch die Pensionskontomitteilungen (PVA). Informationen finden Sie auch unter www.neuespensionskonto.at/, wo mit Hilfe des „Pensionskontorechners“ eine erste Vorabberechnung möglich ist. Allerdings **prüft** dieser **Rechner nicht**, ob zu den angegebenen Terminen die erforderlichen Versicherungszeiten für einen **Pensionsanspruch** vorliegen!!!

Das Regelpensionsalter von Männern beträgt 65 Jahre, das von vertragsbediensteten Frauen 60 Jahre (Beamtinnen 65). Ab 2024 wird das Regelpensionsalter von Frauen schrittweise angehoben, bis es 2033 das der Männer erreicht.

Insbesondere diese Übergangsregelung eröffnet eine Reihe von Möglichkeiten, die eine individuelle Beratung sinnvoll machen können.

Seit Herbst 2018 gibt es das FCG Pensions-Service der Gewerkschaft auch für Vertragsbedienstete, das nunmehr eine ähnliche Beratung wie seit Jahren für die Beamtinnen und Beamten ermöglicht.

Das **Formular** sowie die Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie im Abschnitt „Vertragsbedienstete“ auf der Seite www.fcg-ahs.at/index.php/service/pensionsberechnung.

PENSIONSBERECHNUNG FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE:

Deutlich komplizierter ist hingegen die Pensionsberechnung für unsere beamteten KollegInnen.

Beamtinnen und Beamte erhalten Informationen zu ihrer voraussichtlichen Pensionshöhe und zu möglichen Pensionsantrittsdaten üblicherweise erstmals

anlässlich des endgültigen Pensionierungsansuchens – also für jede seriöse Planung zu spät. Daher bietet die FCG allen Gewerkschaftsmitgliedern seit Jahren kostenlos das erfolgreiche Service der **Pensionsberechnung für Beamtinnen und Beamte** an.

Ich bitte um Verständnis, dass aufgrund des hohen Aufwands für unsere ehrenamtlichen PensionsrechnerInnen dieses Service leider **ausnahmslos für Gewerkschaftsmitglieder** zur Verfügung steht.

Alternativ bietet das Bundesministerium für öffentlichen Dienst (bmko) ebenfalls eine Pensionsberatung für Beamtinnen und Beamte des Bundes an. (www.oeffentlicherdienst.gv.at/moderner_arbeitgeber/pensionsrecht/pensionsberatung.html)

GRUNDSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE:

Mit Ablauf des Kalenderjahres 2013 sind jene Regelungen ausgelaufen, die es ermöglicht haben, dass Beamtinnen und Beamte nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten konnten.

Abgesehen von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit gibt es daher keine Möglichkeit mehr, vor der **Vollendung des 62. Lebensjahres** in den Ruhestand zu gehen. Allerdings reicht die Erreichung dieses Alters allein als Voraussetzung nicht aus.

Für die „**Hacklerregelung neu**“ braucht man zusätzlich (zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand) eine **beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren**.

Für die **Korridorregelung** muss man seit 1. Jänner 2017 eine **ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 480 Monaten (40 Jahren)** aufweisen, wobei diese 40

Jahre unter gewissen Voraussetzungen um maximal sechs Monate je Kind reduziert werden können, falls nach der Karenz nach MSchG eine „Anschlusskarenz“ vorliegt. (Siehe auch www.goed.at/aktuelles/news/hartnaeckigkeitfuehrtzumerfolg/).

In den meisten Berechnungs-Fällen geht es also nicht mehr darum, unter welchen Bedingungen man vorzeitig in den Ruhestand treten kann und mit welcher Pensionshöhe man dann rechnen kann, sondern ob das überhaupt noch möglich ist.

FRÜHESTER ZEITPUNKT DER BERECHNUNG FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE:

Vorzeitige **Berechnungen stellen immer Hochrechnungen dar**, die umso ungenauer sind, je weiter in der Zukunft der geplante Pensionsantritt liegt. Die BVA, welche als einzige Institution rechtlich verbindliche Aussagen über die Höhe des Ruhebezuges treffen kann, berechnet daher eine solche Information erst dann, wenn man unwiderruflich um Versetzung in den Ruhestand angesucht hat. Alle anderen Stellen, die Berechnungen anstellen und Auskünfte erteilen, tun dies rechtlich **unverbindlich**. Das gilt sogar für Pensionshochrechnungen einer Behörde – wie etwa der Bildungsdirektion.

Auf Grund der nicht vorhersehbaren Entwicklung der gültigen Rechtsgrundlagen ersuchen wir um Verständnis dafür, dass auch die Gewerkschaft Berechnungen nur für **maximal fünf Jahre in der Zukunft liegende Stichtage** durchführt.

VORAUSSETZUNGEN:

Personen, die **nach dem 31. Dezember 1954 geboren** worden sind, fallen unter die „**Pensionsharmonisierung**“. Ihr voraussichtlicher Ruhebezug kann nur berechnet werden, wenn bereits eine Pensionskontomitteilung vorliegt.

Unter www.fcg-ahs.at/ finden Sie im Bereich „Service“ – „Pensionsberechnung“ im Abschnitt „BEAMTE“ ein **Formular**, mit dem alle für eine Berechnung potentiell notwendigen Unterlagen und Daten abgefragt werden. Diese Angaben sind für eine korrekte Berechnung und qualifizierte Beratung unverzichtbar. Das Fehlen einzelner Angaben macht selbst eine grobe Abschätzung der Pensionshöhe oft unmöglich, zumal die ehrenamtlichen Pensions-BerechnerInnen auch keinerlei Möglichkeit haben, anderwärtig auf Daten zuzugreifen. **Unvollständig ausgefüllte Formulare können daher grundsätzlich nicht bearbeitet werden.**

Das vollständig ausgefüllte Formular inklusive **Kopien** aller wichtigen Unterlagen schicken Sie bitte – entweder in Papierform oder als Mail – **nach vorheriger Rücksprache** (!) an eine der PensionsberechnerInnen Ihres Bundeslandes. Falls Sie die Rücksendung von Unterlagen wünschen, legen Sie bitte ein adressiertes und ausreichend frankiertes Kuvert bei. Ihre Daten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nach Ablauf der gesetzlich vorgesehenen Frist vernichtet.

PENSIONSBERECHNERINNEN FÜR BEAMTINNEN UND BEAMTE UND VERTRAGSBEDIENSTETETE:

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie alle Jahre – ganz besonders herzlich bei den KollegInnen bedanken, die für uns teils seit Jahren **absolut ehrenamtlich** die Pensionsberechnungen durchführen!

Danke herzlich für die vielen Stunden ehrenamtlichen Einsatzes für unsere KollegInnen!

Die Kontaktdaten der Ansprechpersonen für Beamtinnen und Beamte bzw. Vertragsbedienstete finden Sie auf der Seite www.fcg-ahs.at/index.php/service/pensionsberechnung unter den Links „Ihre/n Pensionsberechner/in in Ihrem Bundesland“.

MMAG. MAG. IUR.
GERTRAUD SALZMANN
DIENSTRECHTSREFERENTIN
GÖD AHS
gertraud.salzmann@goed.at



Maskenpflicht und verpflichtende Covid-Tests in den Schulen aus grundrechtlicher Sicht

Das Schuljahr 2020/21 ist weitestgehend geprägt von Maßnahmen und strengen Sicherheitsvorkehrungen zur Eindämmung der Coronainfektionen.

So sehr wir nach einem relativ sicheren Sommer optimistisch in das neue Schuljahr gegangen sind, so schnell hat uns die Pandemie wieder eingeholt. Maske, Abstand halten und Handhygiene haben wir bereits seit dem letzten Schuljahr verinnerlicht. Ab November mussten dann alle Oberstufenklassen wieder ins Distance Learning wechseln.

Nach Wochen im Distance Learning sind wir mit 8. Februar wieder in den Präsenzunterricht (im Schichtbetrieb) in die Schulen zurückgekehrt. Bei den Schülern und Lehrern kommen strenge Maßnahmen zur Gewährleistung eines sicheren Schulbetriebes dazu: verpflichtendes Tragen der Maske in der Unterstufe, verpflichtendes Tragen einer FFP2-Maske in der Oberstufe sowie regelmäßiges Selbsttesten der Schüler am Montag und Mittwoch.¹ Von Lehrkräften und Personen in der Schulverwaltung ist ebenfalls verpflichtend eine FFP2-Maske zu tragen (Ausnahme: negativer Testnachweis). Immer wieder taucht die Frage auf, ob die verpflichtenden Tests für Schüler und Lehrer sowie das verpflichtende Tragen der Maske überhaupt verordnet werden dürfen.

Vorweg sei festgestellt, dass wir seitens der Gewerkschaft immer klare Maßnahmen zur Gewährleistung eines möglichst sicheren Schulbetriebes gefordert haben. Dabei ist es uns wichtig, dass die Oberstufenschüler seit der Rückkehr in den Präsenzunterricht

verpflichtend FFP2-Masken tragen müssen und die Selbsttests für Schüler auch regelmäßig und verpflichtend vorgeschrieben sind. Wir wissen aus zahlreichen Untersuchungen, dass Jugendliche sehr mobil sind und in dieser Mobilität täglich mit vielen Menschen z.T. auf engem Raum zusammentreffen (Schülerbusse, Züge etc.). Dies erhöht das Risiko einer Ansteckung, die durch das Tragen der FFP2-Masken auch im Unterricht – wie es ohnedies in allen öffentlichen Verkehrsmitteln verpflichtend ist – reduziert werden soll. Bei den Schülertests zeigten die ersten Umfragen, dass die Bereitschaft der Schüler bei freiwilligen Testungen nicht ausreichend hoch gewesen sei, um einen guten Schutz zu gewährleisten. Daher war es für uns unumgänglich, die Selbsttests der Schüler auch verpflichtend zu fordern. Beides wurde von Bundesminister Faßmann auch im Erlass zum Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021 aus den genannten Gründen festgelegt.

MASKENPFLICHT UND SCHICHTBETRIEB BEI SCHÜLERN

Bereits im Frühjahr 2020 wurde vom Bundesministerium für Bildung in der Covid-Schulverordnung festgelegt, dass die Schüler im Schichtbetrieb an die Schulen zurückkehren und dabei im Schulgebäude (mit Ausnahme der Unterrichtszeit) einen Mund-Nasenschutz tragen müssen (Punkt 4.2 in Anlage B).² Der Erlass der Maskenpflicht per Verordnung war auf Basis einer weitreichenden Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Bildung möglich, da diese zur Bewältigung der Coronapandemie durch das Parlament erteilt wurde. Maßnahmen zur Eindämmung sind immer auf Basis einer Prognose zu treffen. Der eingeräumte Entscheidungsspielraum war für das

¹ Geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

² Vgl. Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung zur Bewältigung der COVID-19 Folgen im Schulwesen für die Schuljahre 2019/20 und 2020/21 (C-SchVO), BGBl. II 208/2020.



rechtzeitige Reagieren und das zeitnahe Einsetzen von Regelungsmechanismen notwendig, da ein Gesetzgebungsprozess für rasch zu treffende Maßnahmen viel zu langwierig gewesen wäre.

Zwei schulpflichtige Kinder und ihre Eltern riefen gegen die Bestimmungen der Maskenpflicht und des Schichtbetriebes den Verfassungsgerichtshof (VfGH) an. Sie machten geltend, dass diese beiden Bestimmungen gegen Grundrechte – Gleichheitsgrundsatz (§ 2 StGG, Art 7 B-VG), Schutz von Leib und Leben (Art 8 EMRK), Recht auf Bildung (Art 2 1. ZP EMRK) – verstoßen. Der VfGH hat in einem viel beachteten Erkenntnis vom 10.12.2020, also zu einem Zeitpunkt, als die bekämpfte Verordnung gar nicht mehr in Kraft war, ausgesprochen, dass die angefochtenen Teile der Verordnung gesetzwidrig waren.³ Die Prüfung des VfGH hat ergeben, dass die Verordnung an sich rechtswidrig ist, da der Verordnungsgeber (BMBWF) nicht nachvollziehbar dargelegt hat, warum er die verordneten Maßnahmen für erforderlich gehalten hat. Das Ergebnis der Prüfung des VfGH bedeutet aber nicht, dass die Maskenpflicht an sich gesetzwidrig ist.

MASKENPFLICHT AUS GRUNDRECHTLICHER SICHT

Eine Maskenpflicht ist wohl als Eingriff in die persönlichen Grundrechte zu sehen, jedoch ist zu prüfen, ob der Eingriff auch gerechtfertigt ist. So ein Grundrechtseingriff kann durch ein Gesetz oder eine Verordnung geschehen. Der VfGH hat die Verordnung zum Zeitpunkt ihrer Erlassung und mit der zugrunde liegenden aktenmäßigen Dokumentation zu beurteilen.⁴ „Eine Verordnung verletzt den Gleichheitssatz, wenn sie (...) gebotene Differenzierungen unterlässt oder sachlich nicht gerechtfertigte Regelungen trifft.“⁵ Bei Vorliegen guter Gründe, die den Eingriff in das Grundrecht auf Gleichheit rechtfertigen, wäre eine Maskenpflicht durchaus begründbar.

VERHÄLTNISSMÄSSIGKEITSPRÜFUNG

Bei der Prüfung eines Eingriffes in ein Grundrecht ist

einerseits der Schutzbereich des Grundrechtes zu sehen und mit den Argumenten für den Eingriff abzuwägen. Die gesetzten Maßnahmen müssen einer Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen werden.⁶

- Der Staat muss mit dem Grundrechtseingriff einen **legitimen Zweck** verfolgen, z. B. Rechtfertigung des Eingriffes durch öffentliches Interesse, die öffentliche Ordnung, durch die nationale Sicherheit, das wirtschaftliche Wohl.
- Des Weiteren muss die Maßnahme **geeignet**, also tauglich, sein, die Ziele zu verfolgen, sie muss **erforderlich** und **adäquat** sein, d. h. das eingesetzte Mittel muss zur Zielerreichung notwendig sein, und es darf nur das gelindeste Mittel als Eingriff gewählt werden.
- Zudem muss zwischen dem Ziel, hier z. B. dem öffentlichen Interesse und dem Grundrechtseingriff, also dem eingesetzten Mittel, ein angemessenes Verhältnis bestehen.

Das Tragen von Masken ist – meist auch begleitet von den Abstandsregeln – jedenfalls sehr gut geeignet, die Infektionsübertragung zu minimieren und so Gesundheitsgefahren für Schüler und Lehrer hintanzuhalten, dies ist durch zahlreiche Studien auch faktenbasiert zu belegen.⁷ Die Maskenpflicht ist wohl sogar geboten und erforderlich, um einen raschen Wiederanstieg der Infektionszahlen und dadurch womöglich einen notwendigen weiteren Lockdown zu vermeiden.⁸ Der legitime Zweck der Maskenpflicht ist in der Eindämmung sonst steigender Infektionszahlen nicht nur ein geeignetes, sondern auch ein adäquates und gelinderes Mittel, um mögliche Schulschließungen und weitere wirtschaftliche Einschnitte zu vermeiden.

Eine Prüfung der Maskenpflicht in Schulen durch den VfGH wäre bei guter und stringenter Begründung der Maßnahme wohl erfolgversprechend. Der VfGH betont im Erkenntnis: „eine Unsachlichkeit liegt im vorliegenden Fall nicht vor, da diese auf das notwendige Maß reduziert“ war, und weiter heißt es zur sachlichen Rechtfertigung der MNS-Pflicht im Erkenntnis: „Im Ergebnis war der MNS daher nur für kurze Zeitspannen zu tragen. Im Lichte dessen war § 5 Abs. 1 iVm Z 4.2 der Anlage B der C-SchVO sachlich gerechtfertigt“.⁹ „Die Verpflichtung zum Tragen eines MNS im Schulbereich ist zudem auch verhältnismäßig.“¹⁰

MASKENPFLICHT IST TEIL DER SCHÜLERPFLICHTEN BZW. DIENSTPFLICHT DER LEHRER.

Die Pflicht zum Tragen der FFP2-Masken in der Oberstufe wird wohl auch in diesem Sinne aufgrund der erhöhten Mobilität der Jugendlichen zu rechtfertigen sein. Die Einhaltung der Maskenpflicht zählt bei den Schülern zu ihren Pflichten und löst bei Nichteinhal-

³ Vgl. VfGH 436/2020-15 vom 10.12.2020.

⁴ Vgl. Öhlinger, Theo/ Eberhard, Harald, Verfassungsrecht, 2019¹², RZ 1006.

⁵ VfGH 436/2020-15 vom 10.12.2020, 30.

⁶ Vgl. Prankl, Dominik, COVID-19: Sind die Ausgangsbeschränkungen gesetzwidrig? In: ZfG 2020, 64.

⁷ Vgl. Klaushofer/Kneihls/Palmstorfer/Winzer, Ausgewählte unions- und verfassungsrechtliche Fragen der österreichischen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Covid-19-Virus, ZÖR 2020, 720; Vgl. auch VfGH 436/2020-15 vom 10.12.2020, 45.

⁸ Vgl. Streif, Georg, Anforderungen an Gesichtsmasken und ärztliche Bescheinigungen zur Ausnahme von der Maskenpflicht, in: JMG 2020, 164 FN 3.

⁹ VfGH 436/2020-15 vom 10.12.2020, 46.

¹⁰ VfGH 436/2020-15 vom 10.12.2020, 49.

¹¹ Vgl. BMBWF, Erlass zum Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021, 3.

¹² Erlass zum 8.2.2021, 4.

¹³ Vgl. Presseaussendung des BMF zum Home-Office-Paket, <https://www.bmf.gv.at/presse/pressemitteilungen/2021/februar/home-office-paket.html> (1.3.2021).

ten Rechtsfolgen aus, die von Zurechtweisung bis hin zur Suspendierung bei beharrlichem Nichteinhalten reichen können.¹¹ Bei Lehrpersonen gehört das Tragen der FFP2-Maske zur Dienstpflicht und wird auch dienstrechtlich geahndet.

Sollte das Tragen von Masken aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich sein, so ist ein ärztliches Attest beizubringen. § 55 Ärztegesetz (ÄrzteG) legt fest, dass ein Arzt „ärztliche Zeugnisse nur nach gewissenhafter ärztlicher Untersuchung und nach genauer Erhebung der im Zeugnis zu bestätigenden Tatsachen nach seinem besten Wissen und Gewissen ausstellen“ darf. Gefälligkeitsgutachten oder Ferndiagnosen, wie dies bei einigen mittlerweile mit Berufsverbot belegten Ärzten der Fall gewesen ist, sind nicht erlaubt.

TESTPFLICHT BEI SCHÜLERN UND LEHRERN

Gemäß Erlass zum Schulbetrieb ab dem 8. Februar 2021 befinden sich die Schüler ab der 5. Schulstufe im Schichtbetrieb, sodass zwei verschiedene Schülergruppen (Gruppe A: MO/DI, Gruppe B: MI/DO) sich abwechseln, Freitag ist Distance-Learning-Tag. Jeweils am Montag und am Mittwoch müssen sich die Schüler, die am Präsenzunterricht teilnehmen wollen, am Beginn der ersten Stunde mit einem minimalinvasiven antero-nasalen Selbsttest testen. „War ein Schüler/eine Schülerin bereits an COVID-19 erkrankt und kann eine ärztliche Bestätigung oder einen Antikörpertest vorlegen, die/der nicht älter als sechs Monate ist, dann ist der Test nicht durchzuführen.“¹² Schüler, die der Testung nicht zustimmen, können

gem. § 34 Abs 2 Covid-Schulverordnung am Präsenzunterricht und an der Betreuung nicht teilnehmen. Für sie gibt es Aufgabenpakete, die vom Schüler daheim bearbeitet werden. Dies ist nun sicher ein stärkerer Eingriff, auch in das Grundrecht auf Bildung. Inhaltlich ist es aber – ohne einer genauen Prüfung durch die Gerichte vorgreifen zu wollen – auf Basis der bereits angeführten Gründe zur Vermeidung steigender Infektionszahlen und damit notwendiger weiterer Lockdownmaßnahmen zu rechtfertigen. Dazu kommt, dass die testverweigernden Schüler dem Bildungsangebot nicht gänzlich entzogen sind (Aufgabenpakete). Die ersten Zahlen zeigen, dass pro Woche damit ca. 1,3 Mio. Tests in den Schulen durchgeführt werden und dabei bereits 1500 Schüler positiv getestet wurden. Mit dieser Maßnahme kann ein wesentlicher Beitrag zur Eindämmung der Infektionszahlen, insbesondere gegen die rasche Verbreitung der Virusmutationen, geleistet sowie können weitere Ansteckungen im schulischen und familiären Umfeld vermieden werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass Grundrechte zu den besonders geschützten Rechten eines jeden Menschen zählen. Der VfGH prüft Grundrechtseingriffe immer streng. Ein Eingriff in einzelne Grundrechte ist gerechtfertigt, wenn das Gesetz dies vorsieht – z. B. aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, hier Gesundheitsschutz –, wenn die getroffene Maßnahme ausreichend begründet ist und der Verhältnismäßigkeitsprüfung standhält, also geeignet und erforderlich zur Verfolgung des staatlichen Zieles ist sowie das geringere Mittel zur Zielerreichung darstellt. ■

Kurz gemeldet

Home-Office-Paket bringt bis zu 600 € pro Jahr an steuerlicher Begünstigung.

In der letzten Parlamentssitzung wurden steuerliche Eckpunkte der neuen Home-Office-Regelung beschlossen. Arbeitnehmer können bis zu 600 € pro Jahr an steuerlicher Begünstigung geltend machen. Arbeitnehmer, die mindestens 26 Tage im Home-Office arbeiten, können bis zu 300 € für ergonomisch geeignetes Mobiliar, Beleuchtung, Bürosessel, Schreibtisch etc. im Zuge des Lohnsteuerausgleiches als Werbungskosten

geltend machen (Nachweis mittels Beleg).¹³ Ein Teil davon kann schon rückwirkend für das Jahr 2020 veranlagt werden. Weiters können für das Jahr 2021 bis zu 300 € Home-Office-Pauschale, das sind 3 € pro Tag für maximal 100 Tage im Home-Office, vom Arbeitgeber steuerfrei bezogen werden. Voraussetzung für die Geltendmachung der steuerlichen Vorteile ist eine Home-Office-Vereinbarung zwischen

Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die coronabedingt eingeführten Sonderregelungen – wie etwa der Anspruch auf das Pendlerpauschale trotz Home-Office – gelten bis Ende Juni 2021 weiter. Die aktuelle Regelung, dass Unfälle im Home-Office als Arbeitsunfälle gelten, wird ins Dauerrecht übernommen. Rechtsstand: 1.3.2021



Frühkarenzurlaub „Babymonat“

(§75d BDG / §290 VBG) Anlässlich der Geburt eines Kindes können Beamt*innen und Vertragsbedienstete beim Dienstgeber um einen Frühkarenzurlaub („Babymonat“) ansuchen. Auf diese Freistellung besteht ein Rechtsanspruch.

WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ERFÜLLT SEIN?

Die Antragstellerin/der Antragsteller muss mit der Mutter/dem Vater des Kindes in einer Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft im gemeinsamen Haushalt (zusammen mit dem Kind) leben. Diese Regelung gilt auch für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften und für Bedienstete, die ein Kind, welches das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet hat, adoptiert oder in Adoptionsabsicht in unentgeltliche Pflege genommen haben. Wird der gemeinsame Haushalt aufgegeben, endet auch die Frühkarenz.

FRÜHKARENZ

Der Frühkarenzurlaub gebührt bis zu 31 Tagen¹ – das ist die längst mögliche Dauer. Es ist aber auch möglich, einen kürzeren Zeitraum in Anspruch zu nehmen. Innerhalb des Zeitrahmens zwischen der Geburt des Kindes und dem Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter können der Beginn und die Dauer des Frühkarenzurlaubes frei gewählt werden. (Frühester Beginn ist daher der Kalendertag, der der Geburt folgt.)

Bei Adoptiv- oder Pflegeeltern beginnt die Frühkarenz frühestens mit dem Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme des Kindes in unentgeltliche Pflege mit Adoptionsabsicht. Die Inanspruch-

nahme eines Frühkarenzurlaubs durch eine Person für dasselbe Kind ist nur einmal zulässig.

WELCHE MELDEFRISTEN GIBT ES?

Spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin muss der voraussichtliche Beginn der Frühkarenz angekündigt werden. Außerdem ist dem Arbeitgeber der voraussichtliche Geburtstermin bekannt zu geben. (Vorankündigungsfrist). Die Meldung der Geburt (Geburtsurkunde) muss unverzüglich erfolgen. Spätestens eine Woche vor dem tatsächlich beabsichtigten Antritt der Frühkarenz muss beim Dienstgeber Beginn und Dauer schriftlich beantragt werden. Bei Adoptions- und Pflegeeltern gilt, dass die Meldung spätestens am Tag der Annahme an Kindes Statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege zu melden ist.

BABYMONAT

In der Zeit der Frühkarenz wird **kein** Entgelt ausbezahlt. Allerdings ist es für Väter möglich während des Babymonats (bei einer Dauer von 28, 29, 30 oder 31 Tagen) den **Familienzeitbonus** in der Höhe von täglich 22,60 €, also ca. 700 € für einen Monat, zu beziehen, wenn alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.² **Achtung:** Dieser Betrag wird bei einem späteren Bezug von Kinderbetreuungsgeld des Vaters wieder abgezogen.

WAS IST NOCH WICHTIG?

- Krankenversicherung bleibt aufrecht.
- Volle Anrechnung für Vorrückung und Pension (ohne Beitragszahlung)
- Kündigungsschutz und Rückkehrrecht an den Arbeitsplatz (= Schule)

¹ Anmerkung: bis zur **Dienstrechts-Novelle vom 27.1. 2021** konnte der Frühkarenzurlaub in der Dauer von bis zu vier Wochen in Anspruch genommen werden. Nunmehr ist das bis zu 31 Tagen möglich. Die Höchstdauer des „Babymonats“ entspricht damit der Höchstbezugsdauer des Familienzeitbonus nach dem Familienzeitbonusgesetz, BGBl. I Nr. 3/2016. (vgl. finanzielle Leistungen während der Frühkarenz)

² Vgl. Familienzeitbonus: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienzeitbonus.html>

MAG. GUDRUN PENNITZ
CHEFREDAKTEURIN
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gudrun.pennitz@my.goed.at



Leistungsprinzip

„Students' motivation to achieve the best they can in school and in their lives in general is one of the attitudes that make a difference.“¹

Finnland zählt zu den OECD-Staaten, in denen sich die bei PISA getesteten SchülerInnen ihrer eigenen Aussage nach am meisten angestrengt haben, Österreich befindet sich bei der Anstrengungsbereitschaft im internationalen Schlussfeld.²

Anteil 10-Jähriger, die sehr großes Vertrauen in ihr Wissen und Können haben³

(Stand 2019)

	Mathematik	Naturwissenschaften
Österreich	39 %	49 %
Deutschland	33 %	40 %
Schweden	37 %	36 %
internationaler Mittelwert	32 %	38 %
England	31 %	28 %
Finnland	32 %	27 %

Anteil 15-Jähriger, die der Aussage „Ich muss einen Text mehrmals lesen, bevor ich ihn vollständig verstehe“ zustimmen⁵

(Stand 2018)

Großbritannien	45 %
Schweden	39 %
internationaler Mittelwert ⁶	39 %
Deutschland	39 %
Finnland	34 %
Österreich	32 %

Anteil 15-Jähriger, die der Aussage „Sich im Unterricht naturwissenschaftlicher Fächer anzustrengen, zahlt sich aus, weil mir das später im Beruf helfen wird“ zustimmen⁴

(Stand 2015)

Großbritannien	80 %
Schweden	74 %
OECD-Mittelwert	69 %
Finnland	65 %
Deutschland	54 %
Österreich	53 %

Anteil der Eltern, die ... für einen wichtigen Erziehungswert halten⁷

	in Österreich	in Deutschland
das Leben genießen	53 %	41 %
Leistungsbereitschaft, Ehrgeiz	40 %	64 %

¹ OECD (Hrsg.), Equity in Education (2018), S. 107.

² Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2018 Ergebnisse. Was Schülerinnen und Schüler wissen und können (2019), Tabelle I.A8.1.

³ Quelle: IEA (Hrsg.), TIMSS 2019. International Results in Mathematics and Science (2020), Exhibits 11.8 und 11.11.

⁴ Quelle: OECD (Hrsg.), PISA 2015 Ergebnisse. Exzellenz und Chancengerechtigkeit in der Bildung (2016), S. 142.

⁵ Quelle: BIFIE (Hrsg.), PISA 2018. Grundkompetenzen am Ende der Pflichtschulzeit im internationalen Vergleich (2019), S. 112.

⁶ Im Bericht über PISA 2018 verglich das BIFIE beim internationalen Mittelwert Österreichs Daten mit denen der 10 EU-Länder mit dem höchsten kaufkraftbereinigten BIP pro Kopf und denen unserer anderen an PISA teilnehmenden Nachbarländer.

⁷ Quelle: Österreichisches Institut für Familienforschung (Hrsg.), Erziehung – nicht genügend? (2016), S. 116.

⁸ Univ.-Prof. Dr. Bernd Ahrbeck, Inklusion (2016), S. 99.

„Eine Schwächung des Leistungsprinzips ist gerade für diejenigen wenig zuträglich, die sich unter erschwerten Lebensbedingungen auf den Bildungsweg machen.“⁸

Auszeichnungen und Ernennungen Dezember/Jänner 20/21

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:	
ZUM HOFRAT	
Mag. Klaus Brandl	Direktor am BG/BRG/Wiku BRG für Berufstätige in Wien XXI, Brünner Straße
Prof. Mag. Peter Porenta	Schulleiter am PriG der Herz-Jesu-Missionare M.Ö.R. in Salzburg, Schönleitenstraße
ZUR OBERSTUDIENRÄTIN, ZUM OBERSTUDIENRAT	
Mag. Reinhard Böhm	Prof. am BG/BRG Zwettl
Mag. Herwig Brixel	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Mag. Franz Brunner	Prof. am BRG Schloss Wagrain, Vöcklabruck
Mag. Peter Geistlinger	Prof. am BG/BRG/BORG St. Johann im Pongau
Mag. ^a Christa Hofbauer	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Mag. ^a Astrid Hofmann-Wellenhof	Prof. i.R. ehemals am Akademischen Gymnasium Graz, Bürgergasse
Mag. ^a Hildegard Höller	Prof. am BRG Schloss Wagrain, Vöcklabruck
Mag. ^a Carmen Hütter	Prof. am BG/BRG Mödling
Mag. Günther Lengauer	Prof. am Gymnasium Dachsberg d. Obl. d. Heiligen Franz v. Sales Prambachkirchen
Mag. Dietmar Levonyak	Prof. am ZBG Oberwart
Mag. ^a Ursula Liebich	Prof. am BG/BRG/BORG Hartberg
Mag. Wilfried Limberger	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Mag. ^a Regina Lukanowicz	Prof. am BRG/BORG Wien XV, Henriettenplatz
Mag. ^a Hermine Mandl	Prof. am BG/BRG Wien III, Radetzkystraße
Mag. Harald Neuhold	Prof. am BG/BRG Wien IV, Wiedner Gürtel
Mag. ^a Elisabeth Peischl	Prof. am BG/BRG Graz, Oevertseegasse
Mag. ^a Barbara Peterseil	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Mag. Günther Peuker	Prof. am BG/BRG Mödling
Mag. Martin Radatz	Prof. am RG/AG/ARG Unterwaltersdorf
Mag. ^a Linda Rasser	Prof. am ZBG Oberwart
Mag. ^a Bettina Redl	Prof. am BG/BRG Krems
Mag. ^a Eva-Maria Rieder	Prof. am BG/BRG Steyr
Mag. Christian Schatz	Prof. am BG/BRG Graz, Klusemannstraße
Mag. ^a Elisabeth Schillhammer	Prof. am BG/BRG Wien IV, Wiedner Gürtel
Mag. ^a Johanna Steiner	Prof. am Musischen Gymnasium Salzburg, Haunspurgasse
Mag. Alfred Strasser	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Mag. ^a Gerhild Tiedtke	Prof. am BRG Schloss Wagrain, Vöcklabruck
Mag. ^a Michaela Vogl	Prof. am BG/BRG Linz, Peuerbachstraße
Prof. Mag. ^a Ira Werbowsky	Institutsleiterin an der Pädagogischen Hochschule Wien X, Grenzackerstraße
DER BUNDESMINISTER FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG HAT BESTELLT:	
Prof. Mag. ^a Edda Berger-Cian	zur Direktorin des BG Graz (GIBS), Georgigasse
Prov. Leiter, Prof. Mag. Reinhard Dellinger	zum Direktor des BRG Graz, Petersgasse
Mag. Markus Kerschbaumer	zum Direktor des BORG Graz, Monsbergergasse
Prov. Leiter, Prof. Mag. Erich Schön	Zum Direktor des BG Salzburg, Zaunergasse
DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!	

Schon wieder „Lernsieg“

Lange Zeit war es um die Bewertungs-App „Lernsieg“ ruhig. Anfang Februar aber verkündete ihr Gründer Benjamin Hadrigan über die Medien vollmundig: *„Die Strategie der Lehrgewerkschaft GÖD, uns mit einer Flut an Klagen beschäftigt zu halten, mundtot zu machen und finanziell auszubluten, ist damit kolossal gefloppt.“*¹ Er begründete seine Aussage mit dem erstinstanzlichen Urteil des Wiener Landesgerichts für Zivilrechtssachen im Verfahren um die Klage eines HTL-Lehrers gegen die öffentliche Bewertung via App. Das Gericht war zum Schluss gekommen, dass das berechnete Interesse von SchülerInnen, Eltern und der breiten Öffentlichkeit, das Grundrecht auf Meinungs- und Informationsfreiheit im Rahmen der App auszuüben, gegenüber den Interessen des Klägers überwiege. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Klägers durch „Lernsieg“ sei daher ein berechtigtes Interesse im Sinne der Datenschutzgrundverordnung. Weiters wird im Urteil argumentiert, dass von den App-Betreibern Maßnahmen gegen den Missbrauch getroffen wurden, die die Gefahr unsachlicher Bewertungen minimieren sollen. Genannt werden die Verifizierung der Telefonnummer der jeweiligen NutzerInnen und der Ausschluss von Volks- und Sonderschulen. Durch die letztgenannte Maßnahme soll eine „gewisse geistige Reife“ der NutzerInnen sichergestellt werden.

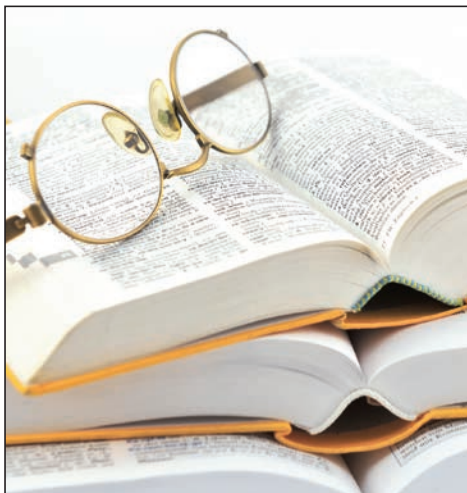
Es steht mir nicht zu, ein Gerichtsurteil zu kritisieren. Dass LehrerInnen diese Maßnahmen für unzureichend halten, wird aber wohl jede(r) verstehen. Und dass uns der Schutz der LehrerInnen vor Willkür ein ganz wichtiges Anliegen ist, hoffentlich ebenso.

Noch ist nicht aller Tage Abend. Einerseits sind weitere Musterklagen anhängig, und andererseits ging in-

zwischen der betroffene Lehrer mit Unterstützung der GÖD in Berufung. Die Berufung stützt sich auf zwei neue Rechtsgutachten zur App. Aus unserer Sicht sind die Persönlichkeitsrechte der LehrerInnen viel höher einzuschätzen und dementsprechend auch zu schützen. Es ist nicht nachvollziehbar, dass es zwar eine sehr restriktive Datenschutzgrundverordnung gibt, uns LehrerInnen aber trotzdem ad personam öffentlich Sternchen aufgeklebt werden können. Es geht auch nicht „nur“ um LehrerInnen. Der Vorsitzende der ARGE-LehrerInnen, Paul Kimberger, meinte dazu: *„Es wird zu klären sein, was im Internet möglich und erlaubt ist. Nächste Woche sind dann vielleicht die Staatsanwälte oder die Krankenschwestern dran.“*² Sollten die Berufung gegen das Ersturteil bzw. die weiteren Verfahren für uns LehrerInnen keinen Erfolg bringen, ist aus meiner Sicht der Gesetzgeber am Zug, und zwar ohne jedes Zögern. Dass sich Gerichte an der Gesetzeslage zu orientieren haben, ist selbstverständlich. Der Gesetzgeber hat aber für Regelungen zu sorgen, die zum Wohl der StaatsbürgerInnen sind. Feedback zu geben und annehmen zu können, ist grundsätzlich positiv zu bewerten. Feedback ist aber Vertrauenssache und hat daher unbedingt zwischen GeberIn und EmpfängerIn zu bleiben. Menschen in der heutigen Zeit öffentlich an den Pranger stellen zu können, hat mit Feedback ganz und gar nichts zu tun und sollte unbedingt verhindert werden. ■

¹ Siehe Klage gegen „Lernsieg“-App vor Gericht abgewiesen. In: Salzburger Nachrichten online vom 4. Februar 2021.

² Siehe Lehrer wollen nach Niederlage gegen Bewertungs-App „Lernsieg“ berufen. In: derStandard.at vom 3. März 2021.



„The 2020 disruption of schooling caused by the COVID-19 pandemic has highlighted the key role of teachers in the holistic learning, development and well-being of their students, beyond the transmission of knowledge and skills.“

OECD (Hrsg.), Education Working Papers No. 245 (2021), S. 66.



„Auf Kosten der Schule ist in Österreich zwei Jahrzehnte lang mehr als genug gespart worden. Die Sanierung des Staatshaushalts wird sicher nicht zu ihren Lasten gehen können!“

Mag. Gudrun Pennitz, Chefredakteurin und Mitglied der BL, ÖPU Nachrichten vom März 2021, S. 5.

nachgeschlagen

„Die Jugend, eine verlorene Generation... In Wahrheit zerstören sie mit dem düsteren Befund das, was die Jungen am dringlichsten bräuchten: Ermutigung. Ihnen einzureden, sie seien durch die Krisenerfahrung unheilbar geschädigt, ist eine verantwortungslose Hysterisierung.“

Hubert Patterer, Kleine Zeitung vom 21.02.2021.

„Zwei nicht-kognitive Persönlichkeitsmerkmale, die auf den späteren Lebenserfolg (Beruf, Partnerschaft etc.) und die optimale Potenzialentfaltung nachweislich wesentlichen Einfluss haben, sind Selbstkontrolle und Durchhaltevermögen.“

Mag. Florian Schmid. In: özb (Hrsg.), „begabt & exzellent“, Ausgabe 2, 2018, S. 5.



„Das Recht auf Bildung schließt nicht aus, dass ich Vorkehrungen für den Gesundheitsschutz treffe.“

Em. o. Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer, DerStandard online vom 27.01.2021

Österreichische Post AG • MZ 03Z035306M • Teinfaltstraße 7, 1010 Wien • nicht retournieren

.....
Name

.....
Straße Nr.

.....
Postleitzahl Ort